

(BHG) und den Blockparteien vorzuschlagen, Vertreter zur Mitarbeit in den Kommissionen zu entsenden.

(4) Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Überprüfung aller Erfassungsstellen sowie ihrer Silos und Lager sind von der Kreiskommission erforderlichenfalls Unterkommissionen unter Hinzuziehung von Mitarbeitern der Abteilungen Erfassung und Aufkauf, der Abteilungen Landwirtschaft, der VEAB, der Bürgermeister sowie Vertretern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und des FDGB zu bilden. Den Vorsitz in den Kommissionen führt jeweils der Vertreter der Abteilung Erfassung und Aufkauf.

(5) Am Tage der Aufnahmebereitschaft der Ernte 1953 sind die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter, MTS, VdGB (BHG) und die werktätigen Bauern zur Teilnahme an der Überprüfung der Silos und Lager einzuladen, damit sie sich aus eigener Anschauung von dem Stand der Vorbereitung des VEAB überzeugen.

(6) Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf haben mit der Kreiskommission die Aufnahmebereitschaft des Kreises protokollarisch festzulegen und den Räten der Bezirke, Abteilung Erfassung und Aufkauf, über die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfung nach Erfassungsstellen zu berichten.

(7) Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke haben mit der WEAB einen Arbeitsplan aufzustellen, nach dem am Tag der Aufnahmebereitschaft in jedem Kreis ein Vertreter des Rates des Bezirkes oder der VVEAB anwesend ist.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 391) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streif

Staatssekretär *s

Anordnung

**über den schnelleren Rücklauf von leeren
Kohlensäurestahlflaschen.**

Vom 18. April 1953

Um die ständig steigenden Anforderungen der Industrie an Kohlensäure zu decken, ist es erforderlich, daß die Verbraucher von Kohlensäure die den Kohlensäurewerken gehörenden leeren Kohlensäurestahlflaschen diesen schnellstens wieder zur Verfügung stellen. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Empfänger von Kohlensäure haben die Kohlensäurestahlflaschen dem Lieferer unverzüglich nach Gebrauch zurückzusenden.

(2) Es ist verboten, leere Kohlensäurestahlflaschen der Wiederverwendung durch die Kohlensäurewerke zu entziehen.

(3) Die Belieferung von Kleinverbrauchern der im § 2 bezeichneten Flaschengrößen erfolgt grundsätzlich

durch die Handelsläger (Brauereien und Mineralwasserfabriken).

(4) Ausgenommen sind solche Verbraucher, in deren unmittelbarer Nähe sich ein unter § 1 Abs. 3 bezeichnetes Handelslager nicht befindet

§ 2

(1) Die Leihfrist für Kohlensäurestahlflaschen wird wie folgt festgelegt:

- für die Größen von 8 bis 10 kg Rauminhalt auf die Dauer von 90 Tagen zwischen dem Herstellerwerk und Handelslager bzw. Verbraucher bei Direktlieferungen,
- für die Größen über 10 kg Rauminhalt auf die Dauer von 45 Tagen zwischen dem Herstellerwerk und Handelslager bzw. Verbraucher bei Direktlieferungen, vom Tage des Versandes an gerechnet.

(2) Werden Kohlensäurestahlflaschen nicht innerhalb der jeweils im Abs. 1 bezeichneten Frist zurückgeliefert, so ist der Lieferer verpflichtet, vom Empfänger eine Vertragsstrafe von 0,05 DM je Tag der Fristüberschreitung und Flasche zu verlangen.

(3) Sonstige Rechtsansprüche des Lieferers werden durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 3

(1) Empfänger von Kohlensäure haben für jede gelieferte Kohlensäurestahlflasche einen Pfandbetrag zu entrichten.

(2) Der Pfandbetrag ist fällig nach Ablauf von 180 Tagen bei Überschreitung der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Leihfrist.

(3) Der Pfandbetrag beträgt je Flasche mit einer Fassung von

8 kg Inhalt 40,— DM

10 kg Inhalt 45,— DM

20 kg Inhalt 76,— DM

25—30 kg Inhalt 95,— DM.

§ 4

(1) Der im § 3 dieser Verordnung bezeichnete Pfandbetrag ist bei Wiedereingang der Flasche beim Kohlensäurewerk von diesem zurückzuzahlen, sofern die Flasche vor Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit des Pfandbetrages beim Kohlensäurewerk eingeht

(2) Der inzwischen entstandene Betrag der Vertragsstrafe und die Kosten für notwendige Reparaturen, die durch Verschulden des Empfängers entstanden sind, werden diesem in Rechnung gestellt und mit dem Pfandbetrag verrechnet.

§ 5

(1) Werden die Kohlensäurestahlflaschen nach Ablauf von insgesamt 210 Tagen nach der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Frist nicht zurückgeliefert, so erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Pfandbetrages. Das Kohlensäurewerk nimmt daraufhin die Einziehung der Flaschen auf Kosten des Empfängers vor.

(2) Die Zahlung der Vertragsstrafe gemäß dieser Anordnung wird dadurch nicht berührt.

§ 6

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 18. April 1953

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

**Binz
Leiter**